

Bundesverband der Wertpapierfirmen e.V.
Schillerstraße 20, 60313 Frankfurt/Main

Via E-Mail:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Risikotragfaehigkeit2011@bafin.de

Deutsche Bundesbank

Banken-3@bundesbank.de

Ihr Zeichen

BA 54-K 3000-2010/0006

Ihre Nachricht vom

05.07.2011

Ort_Datum

Frankfurt/Main, 29.08.2011

Konsultation des Grundsatzpapiers zur aufsichtlichen Beurteilung interner Risikotragfähigkeitskonzepte der Kreditinstitute

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dieser Sache danken wir Ihnen verbindlich für die Möglichkeit, an der Konsultation des vorliegenden Entwurfs „*Aufsichtliche Beurteilung bankinterner Risikotragfähigkeitskonzepte*“ für den Bundesverband der Wertpapierfirmen an den deutschen Wertpapierbörsen Stellung zu nehmen. Aus unserer Sicht ist zu dem Grundsatzpapier Folgendes anzumerken:

Titel des Dokuments

Da das Papier inhaltlich auf eine aufsichtliche Beurteilung der Angemessenheit der Umsetzung bestimmter Vorschriften des § 25a Abs. 1 KWG abstellt und sich damit grundsätzlich an sämtliche nach dieser Norm verpflichteten Institute richtet, regen wir redaktionell an, den Dokumententitel in „*Aufsichtliche Beurteilung institutsinterner Risikotragfähigkeitskonzepte*“ zu ändern.

Zu Rz. 7 & Rz. 8

Soweit *Going-Concern-Ansätze* in Rz. 7 allgemein als Steuerungskreise definiert werden, „*bei denen das Institut unter Einhaltung der bankaufsichtlichen Mindestkapitalanforderungen noch fortgeführt werden könnte, selbst wenn alle Positionen des definierten RDP durch schlagend werdende Risiken aufgezehrt würden*“, erlauben wir uns den Hinweis, dass es sich hierbei um eine aufsichtliche Auslegung handelt, die über eine rein betriebswirtschaftliche Interpretation des „*Going Concern*“ hinaus geht.

In Rz. 8 wird diese aufsichtliche Auslegung weiter konkretisiert: „*Werden regulatorische Eigenmittel gar nicht oder maximal in der Höhe als RDP angesetzt, wie sie zum Verlustausgleich verfügbar wären, ohne eine Verletzung der SolvV-*

Bundesverband der Wertpapierfirmen e.V.

Sitz des Verbandes

Fasanenstraße 3
10623 Berlin

Postanschrift & Geschäftsstelle

Schillerstraße 20
60313 Frankfurt/Main

Tel.: +49 (0) 69 92 10 16 91
Fax: +49 (0) 69 92 10 16 92
mail@bwf-verband.de
www.bwf-verband.de

Vorstand

Prof. Dr. Jörg Franke (Vorsitzender)
Daniel Förtsch
Dirk Freitag
Kai Jordan
Dr. Annette Kliffmüller-Frank
Torsten Kuck
Herbert Schuster
Michael Wilhelm

Geschäftsführer

Michael H. Sterzenbach
m.sterzenbach@bwf-verband.de

Justiziar

Dr. Hans Mewes
Herrengraben 31, 20459 Hamburg
Tel.: +49 (0) 40 36 80 5 - 132
Fax: +49 (0) 40 36 28 96
h.mewes@bwf-verband.de

Bankverbindung

Deutsche Bank PGK Frankfurt
BLZ 500 700 24, Kto. 0 18 32 10 00

Mindestanforderungen auszulösen (freie Eigenmittel), so liegt ein Going-Concern-Ansatz vor. Bezieht ein Institut hingegen in sein RDP Bestandteile der regulatorischen Eigenmittel ein, bei deren Aufzehrung die SolvV-Mindestanforderungen nicht mehr eingehalten werden könnten, so wird von einem Liquidationsansatz ausgegangen.“

Eine derart randscharfe Abgrenzung erscheint uns jedoch nicht unproblematisch. Völlig unstrittig ist einerseits, dass ein Institut zur Erfüllung seiner aufsichtsrechtlichen Pflichten die nach der Solvabilitätsverordnung (SolvV) erforderlichen Eigenmittel nachzuweisen und daher angemessene Vorkehrungen zu treffen hat, welche die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalanforderungen soweit als irgend möglich sicher stellen.

Andererseits sollte jedoch nicht übersehen werden, dass eine solche „Kapitaladäquanz“ im Sinne der Baseler Eigenkapitalvorschriften – basierend auf der Überlegung, dass sich eingetretene Verluste letztendlich stets eigenmittelverzehrend auswirken – konzeptionell wiederum nichts anderes als eben ein „Risikodeckungspotential“ darstellt. Mit anderen Worten, je höher *ceteris paribus* die regulatorischen Mindestkapitalanforderungen, umso größer ist die sich hieraus zumindest als *ultima ratio* ergebende Risikoabsorptionsfähigkeit und umso geringer ist die Gefahr des Eintretens eines betriebswirtschaftlichen „Gone Concern“.

Man würde deshalb der Grundintention des ursprünglichen Baseler-Akkords sicher nicht gerecht, wenn eine auftretende Unterschreitung der regulatorischen Eigenkapitalanforderungen – ungeachtet des Ausmaßes und der Dauer – automatisch zu einer Verneinung der „Going Concern“ Frage führen würde. – Genau dies aber wird durch die in Rz. 8 vorgenommene Abgrenzung suggeriert.

Vor diesem Hintergrund schlagen wir mit Blick auf die aus der Betriebswirtschaft entlehnte Begrifflichkeit vor, den einleitenden Satz der Rz. 7 zum Zweck der Klarstellung wie folgt anzupassen: „Als regulatorische Going-Concern-Ansätze werden regelmäßig solche Steuerungskreise bezeichnet, bei denen...“.

In Rz. 8 schlagen wir weiterhin vor, die Abgrenzung zwischen Going-Concern- und Liquidationsansätze durch nachstehende Textänderung etwas flexibler bzw. durchlässiger zu gestalten: „Bezieht ein Institut hingegen in sein RDP Bestandteile der regulatorischen Eigenmittel ein, bei deren Aufzehrung die SolvV-Mindestanforderungen nicht mehr eingehalten werden könnten, so wird grundsätzlich von einem Liquidationsansatz ausgegangen“.

Dies erscheint auch deswegen sachgerecht, weil es bei den beiden sich idealtypisch gegenüberstehenden Grundansätzen – worauf das Grundsatzpapier etwa in Rz. 15 durchaus hinweist – in deren praktischer Ausgestaltung im Hinblick auf einzelne Merkmale durchaus zu unterschiedlich starken Annäherungen kommen kann.

Zu Rz. 12

Wir begrüßen, dass das Grundsatzpapier bei der Beurteilung der Angemessenheit von institutsinternen Risikotragfähigkeitskonzepten ausdrücklich auf eine „*Gesamt Betrachtung aller Elemente*“ des jeweils verwendeten Konzepts abstellt und dabei auch auf den zu berücksichtigenden Proportionalitätsgedanken hinweist. Zumindest aus Sicht von Finanzdienstleistungsinstituten und Wertpapierhandelsbanken bleibt die hierbei gewählte Formulierung in ihrer Verbindlichkeit und Reichweite jedoch hinter dem für die genannten Institutstypen in AT 2.1 Nr. 2 der MaRisk formulierten Proportionalitätsgrundsatz zurück.

Da das Grundsatzpapier dem Zweck der Konkretisierung einzelner Vorschriften, der MaRisk, nicht aber deren Einschränkung dienen soll, schlagen wir vor, Rz. 12 wie folgt zu ergänzen: „*..., wobei Geschäftsart, Umfeld und Größe des jeweiligen Instituts angemessen zu berücksichtigen sind. Die Vorschrift des AT 2.1 Nr. 2 der MaRisk, gilt entsprechend.*“

Zu Rz. 19

Wir können nachvollziehen, dass die Aufsicht auch im Falle der Anwendung eines Liquidationsansatzes den Instituten „*zumindest ergänzende Verfahren*“ auferlegen will, welche „*auf die Einhaltung der aufsichtlichen Mindestkapitalanforderungen bei schlagend werdenden Risiken abzielen.*“ Wir bitten jedoch um Erläuterung, aus welchem Grund auch bei Anwendung eines „*Going-Concern-Ansatzes mit wertorientierter RDP-Ableitung*“ entsprechende „*ergänzende Verfahren*“ für notwendig erachtet werden. Schließlich soll das Abstellen auf die Erhaltung des jeweils erforderlichen regulatorischen Kapitals aus Sicht der Aufsicht, nach der in Rz. 7 vorgenommenen Definition, unabhängig von der sonstigen Ausgestaltung, etwa der Art und Weise der Berechnung des RDP, notwendige Voraussetzung für das Vorliegen eines *Going-Concern-Ansatzes* überhaupt sein.

Zu Rz. 21

Bei der Berechnung des Risikodeckungspotentials geht das Grundsatzpapier als Leitsatz davon aus, dass „*nur solche Ansätze der Risikotragfähigkeitsbetrachtung angemessen [sind], die auf die Risikotragfähigkeit des Instituts aus eigener derzeitiger Substanz heraus abstellen.*“

Die hieraus erkennbare Intention einer hinreichend konservativen Berechnung, damit sicher gestellt ist, dass im Fall des schlagend werdens von Risiken die für die Abdeckung hieraus entstehender Verluste vorgesehenen Mittel auch tatsächlich zur Verfügung stehen, können wir nachvollziehen und findet unsere Zustimmung. Das Aufstellen verbindlicher, inhaltlich transparenter Kriterien erscheint zudem zur Sicherstellung eines „*Level-Playing-Field*“ zwischen Instituten vergleichbarer Größe und Geschäftsstruktur wünschenswert, damit bei der Berechnung des RDP keine „*potemkinschen Dörfer*“ aufgebaut werden.

Andererseits sollen, unter bestimmten Voraussetzungen bzw. Einschränkungen auch Mittel, die dem Institut erst zukünftig und nur mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit zur Verfügung stehen, namentlich *Plangewinne*, bei der Berechnung des RDP berücksichtigt werden können. Auch dies erscheint uns sachgerecht und begrüßenswert. Da Plangewinnen jedoch definitionsgemäß auf zukünftig zu erwirtschaftende Erträge abzielen, erscheint die Formulierung im oben zitierten Leitsatz „aus eigener *derzeitiger Substanz*“ unglücklich. Wir schlagen vor, stattdessen den Begriff „aus eigener wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit“ zu verwenden.

Darüber hinaus sollten zukünftige bzw. im Risikofall mit vergleichbar hoher Wahrscheinlichkeit zur Verfügung stehende Mittel ungeachtet ihrer Quelle gleich behandelt werden. Insofern erscheint es uns unverständlich, warum einerseits Plangewinne zur Berechnung des RDP mit hinzugezogen werden können, andererseits aber – so jedenfalls unser Textverständnis - selbst „harte“ Patronatserklärungen (vgl. Rz. 72 f. sowie unsere Anmerkungen hierzu) keine Berücksichtigung bei der Berechnung des RDP finden sollen. Dies halten wir für nicht sachgerecht. Wir schlagen daher vor, dem Leistungskriterium der eigenen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit „*verbindliche und durchsetzbare vertragliche Leistungszusagen Dritter*“ (im Gegensatz zu den in Rz. 21 angeführten lediglich „*erhofften Leistungen Dritter*“) gleich zu setzen.

Zu Rz. 49

Soweit stille Lasten in Wertpapieren des Anlagebestandes ohnehin nur dann bilanzierungsfähig sind, sofern die in Rz. 48 genannten Bedingungen (*unterstellte Durchhalteabsicht, angenommene Wertaufholung*) erfüllt sind, erscheint uns Rz. 49 leer zu laufen. Wir regen insofern an, zu überdenken, ob Rz. 49 nicht gestrichen oder durch einen Hinweis ersetzt werden könnte, der auf einen verbindlichen Gleichlauf der Behandlung stiller Lasten aus bilanzieller und aufsichtsrechtlicher Perspektive abstellt.

Zu Rz. 72

Mit dem Verweis auf die „*fehlende effektive Kapitalaufbringung*“ wird in Rz. 72 festgestellt, dass Patronatserklärungen, ungeachtet ihrer Ausgestaltung, bei den durch die Abgabe einer solchen Erklärung Begünstigten nicht als RDP ansetzbar sind.

Hierzu ist anzumerken, dass es sich bei dem Kriterium der *effektiven Kapitalaufbringung* um eine Begrifflichkeit bzw. eine Anforderung der „*Säule I*“, mithin der *Solvabilitätsanforderungen*, handelt. In den durch das Grundsatzschreiben zu konkretisierenden Anforderungen an die Risikotragfähigkeit nach *MaRisk*, kommt das genannte Kriterium indes – wie wir meinen aus gutem Grund – gar nicht vor. Insofern kann und soll dieses in dem vorliegenden Grundsatzpapier auch nicht als Voraussetzung für die Anrechenbarkeit im Rahmen der RDP Berechnung herangezogen werden.

Würde man indes auf der Erfüllung des Kriteriums der effektiven Kapitalaufbringung als Anrechenbarkeitskriterium für das RDP bestehen, so dürften auch die oben genannten Plangewinne, als zukünftige und auch bei konservativer Berechnung zumindest mit einer nicht gänzlich zu eliminierenden Unsicherheit behafteten erwartete Mittelzuflüsse, nicht in Ansatz gebracht werden.

Wie bereits in unseren Anmerkungen zu Rz. 21 dargelegt, erachten wir es deshalb umgekehrt als sachgerecht und geboten, dass Patronatserklärungen von Muttergesellschaften an ihre Töchter zumindest dann in vergleichbarer Weise wie Planergebnisse als RDP angesetzt werden können, wenn für deren Realisierbarkeit - bei vorsichtiger Beurteilung hinsichtlich der rechtlichen Durchsetzbarkeit und der vorauszusetzenden wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Patrons - eine vergleichbar hohe Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann. Dies umso mehr, als derartige Patronatserklärungen regelmäßig selbst dann noch Bestand haben, wenn ein Institut zur Erzielung eines marktseitigen (Plan)ergebnisses nicht mehr in der Lage sein sollte.

Mit freundlichen Grüßen

Michael H. Sterzenbach
Geschäftsführer

Dr. Jürgen Mayser
Leiter der Arbeitsgruppe MaRisk